

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-8126/2010  
an die Kommission**  
Artikel 117 der Geschäftsordnung  
**Damien Abad (PPE)**

**Betrifft:** Einbeziehung der Freiwilligen Feuerwehren in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/88/EG über die Arbeitszeit in der Europäischen Union

Die Feuerwehren in Frankreich vertretende Organisationen haben mich auf eine eventuelle Einbeziehung der Freiwilligen Feuerwehren in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/88/EG<sup>1</sup> über die Arbeitszeit in der Europäischen Union aufmerksam gemacht. Sollte der Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr nämlich einem Arbeitnehmer gleichgestellt werden, sodass für ihn aus Sicherheitsgründen eine elfstündige Ruhezeit vorgeschrieben wäre, könnte er nach seiner Arbeit keinen Bereitschaftsdienst mehr leisten, wie dies gegenwärtig in Frankreich gehandhabt wird. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs hätte zudem zur Folge, dass der Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr als Angestellter und nicht mehr als Freiwilliger gilt, weshalb seine Aufwandsentschädigung steuerpflichtig wäre. Dazu ist anzumerken, dass 80 % der französischen Feuerwehrleute Freiwillige sind. Eine solche Entwicklung würde das gegenwärtig in Frankreich bestehende Notfallsystem in Gefahr bringen und zu weitreichenden Störungen im System führen.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission um Klarstellung der folgenden zwei Punkte ersucht:

- Welchen Status haben Freiwillige Feuerwehren in den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft?
- Welche Absichten verfolgt die Kommission im Rahmen einer eventuellen Überarbeitung der Richtlinie 2003/88/EG über die Arbeitszeit in der Europäischen Union?

---

<sup>1</sup> ABI. L 299 vom 18.11.2003, S. 9.